

**Bekanntmachung
der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
über die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten
für die Verbreitung eines regionalen Fernsehprogramms
im Verbreitungsgebiet Bodensee**

I. Bekanntmachung

In der Region Bodensee-Oberschwaben mit den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen, der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit den Landkreisen Tuttlingen, Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis sowie im Landkreis Konstanz stehen ab dem 09.05.2017 Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an einen privaten Fernsehveranstalter zur Verbreitung eines regionalen Fernsehprogramms zur Verfügung.

Die genannten Gebiete stellen aus Sicht der zuständigen Landesmedienanstalt, der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), einen zusammenhängenden Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsraum dar und werden zu einem einheitlichen Verbreitungsgebiet zusammengefasst. Der regionale Fernsehsender muss in seinem Programm die Interessen der Zuschauer in den verschiedenen Regionen berücksichtigen und die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Ereignisse im gesamten Verbreitungsgebiet abbilden.

Anträge auf Zuweisung können ab sofort unter dem **Aktenzeichen F 2.3** bei der LFK eingereicht werden.

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 18, 20 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1, 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 16. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), i.V.m. § 5 Abs. 1 und Anlage 2 A der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15. November 1999 in der Fassung vom 29. März 2016 (GBl. S. 224).

III. Technische Rahmenbedingungen

Im Rahmen der NutzungsplanVO hat die LFK Übertragungskapazitäten mit dem oben dargestellten Verbreitungsgebiet für die Nutzung durch private lokale oder regionale Fernsehveranstalter ausgewiesen.

Im dargestellten Verbreitungsgebiet wird ein analoger Kanal im Breitbandkabelnetz zugewiesen. Erfolgt im Laufe der Zuweisungsdauer die Abschaltung der analogen Kabelverbreitung – diese ist vorgesehen im Laufe des Jahres 2017 - so wird die Zuweisung durch einen entsprechender Kanal im digitalen Kabelnetz substituiert.

IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LMedienG bedürfen alle privaten Veranstalter von Fernsehprogrammen unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten einer **Zulassung** für das zu verbreitende Programm. Diese wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG erfüllt sind. Der **Zulassungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der §§ 12 ff. LMedienG ermöglichen. Ein Merkblatt, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter http://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/Merkblatt_Allgemein.pdf.

2. Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten werden im Rahmen des Verfahrens per **Zuweisung** durch die LFK vergeben. Diese richtet sich nach den §§ 18 ff. LMedienG.

Kommt es bei Eingang mehrerer Bewerbungen zu einer Auswahlentscheidung, so erhält derjenige Bewerber den Zuschlag, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur lokalen und regionalen Identität der Zuschauer im Verbreitungsgebiet zu gewährleisten (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG).

Die Zuweisung soll für die Dauer von zehn Jahren ausgesprochen werden (§ 21 Abs. 6 Satz 2 LMedienG).

Die LFK kann gemäß § 18 Abs. 1 S. 6 LMedienG die Zuweisung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll; der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich sichergestellt ist.

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf **Zuweisung** von Kapazitäten zur Veranstaltung eines regionalen Fernsehvollprogramms einzureichen. Die **Antragsfrist**

beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

31. August 2016, 12:00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

Reinsburgstraße 27

70178 Stuttgart

(Hausanschrift)

Postfach 10 29 27

70025 Stuttgart

(Postanschrift)

vorliegen. **Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.**

4. Der **Zuweisungsantrag** muss in zweifacher Ausfertigung (inkl. Anlagen) gestellt werden, hiervon ein Exemplare in nicht gebundener, kopierfähiger Form und ein Exemplar in digitaler Form.

In Ergänzung zu den im Merkblatt für die Zulassung aufgeführten Angaben und Nachweisen (vgl. S. 7 f.) sind hinsichtlich der Zuweisung insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- 5.1.1 ein auf das gesamte Verbreitungsgebiet zugeschnittenes Programmkonzept - im Einzelnen:
- ein detailliertes Programmschema, das u.a. Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Inhalte und der Übernahme von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen Dritter gibt;
 - eine Beschreibung der geplanten Sendungen, aus der sich der zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer ergibt;
 - Angaben zu der programmlichen Berücksichtigung der einzelnen Teilregionen im Verbreitungsgebiet;
- 5.1.2 eine Darstellung der geplanten Vermarktung und wirtschaftlichen sowie organisatorischen Tragfähigkeit des Fernsehangebots - insbesondere:
- ein auf das Sendegebiet zugeschnittenes Vermarktungskonzept;
 - einen detaillierten Finanzplan für die Zuweisungsperiode;
 - einen detaillierten Organisations- und Personalstellenplan mit genauer Tätigkeitsbeschreibung;
 - eine Aufstellung der technischen Ausstattung;
- 5.1.3 Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. Dritten;
- 5.1.4 Ggf. Angaben zu zusätzlich geplanten Verbreitungswegen (z.B. Satellit, DVB-T, etc).

V. Hinweise

1. Die Angaben im Zuweisungsantrag sind Gegenstand einer ggf. erforderlichen Auswahlentscheidung und deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer hinsichtlich des Fortbestandes der Auswahlgründe überprüfbar.
2. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG i.V.m. dem Landesgebührengesetz erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Gebührenverordnung (Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14. Februar 2005, geändert durch Verordnung vom 14. September 2009) sieht in Ziff. B.1.2 des Gebührenverzeichnisses für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur lokalen und regionalen Verbreitung eines Fernsehprogramms ein Gebührenrahmen von 1.000 bis 5.000 € vor.
3. Nähere Informationen über die Antragstellung können bei der LFK – Herrn Valentin Schleifenbaum – angefordert werden. Er ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 0711 / 66 99 1-12 sowie per E-Mail an v.schleifenbaum@lfk.de.

Stuttgart, den 27.06.2016

Thomas Langheinrich